

# VERSICHERUNGSMAKLERVERTRAG

Zwischen: Martens & Prahls Versicherungskontor GmbH Waren  
Friedensstr. 7 • 17192 Waren  
Tel.: 0399164150 • Fax: 03991641510  
e-mail: info@martens-prahl-waren.de

**MARTENS/  
PRAHL/WAREN**

nachfolgend „Makler“ genannt.

und:

nachfolgend „Kunde“ genannt.

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Kunde beauftragt den Makler als Versicherungsmakler.  
.....  
**Grundlage der Zusammenarbeit sind die AGB auf den Seiten 2 und 3 dieses Vertrages.**
2. Der Makler ist verpflichtet, die Versicherungsinteressen des Kunden wahrzunehmen und diesen in allen versicherungsrelevanten Fragen zu beraten. Von der Beratungspflicht ausgenommen sind gesetzliche Sozialversicherungen sowie die Bearbeitung von Haftpflichtansprüchen gegenüber Dritten.
3. Der Makler wird hiermit bevollmächtigt, bestehende Versicherungsverträge zu kündigen, umzudecken und neu abzuschließen. Dies umfasst auch die Vollmacht, mit sofortiger Wirkung prämienschuldigen Versicherungsschutz zu beantragen, der vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und frühestens mit Widerrufseingang endet.  
.....  
Der Makler ist außerdem bevollmächtigt, gegenüber dem jeweiligen Versicherer sämtliche Willenserklärungen und Anzeigen abzugeben und entgegenzunehmen (insbesondere sämtliche Informationen, Bedingungen, Klauseln und andere Vertragsinformationen entgegenzunehmen), Versicherungsleistungen geltend zu machen, bei der Schadensregulierung mitzuwirken.  
Der Makler ist berechtigt, Untervollmachten an Dritte (z.B. Sachverständige, Gutachter oder andere Versicherungsvermittler) zu erteilen. Der Kunde wird dem Makler alle für die Vermittlung der Versicherungen notwendigen Daten, Informationen und Unterlagen zeitnah, wahrheitsgemäß und vollständig bekannt geben.
4. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit des Maklers trägt gewohnheitsrechtlich der Versicherer. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Durch die Beauftragung des Maklers entstehen dem Auftraggeber daher keine zusätzlichen Kosten. Eine hiervon abweichende Regelung muss ausdrücklich zwischen Auftraggeber und Makler vereinbart werden.
5. Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Diese Vollmacht kann von beiden Vertragsparteien jederzeit widerrufen werden.
6. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so ist dieser Teil durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

.....  
*Datum, Unterschrift Makler*

.....  
*Datum, Unterschrift und Stempel Kunde*

## Allgemeine Vertragsbedingungen zum Versicherungsmaklervertrag

### 1. Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Makler, Versicherungsverträge zu vermitteln. Dies umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung, z.B. im Schadensfall.

Die Betreuung und Verwaltung erfasst sowohl die vom Versicherungsmakler vermittelten Versicherungsverhältnisse als auch die bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Versicherungsverhältnisse, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist oder Verwaltungshemmnisse auf Seiten der Versicherer dem entgegenstehen. Erfasst sind hierbei alle betrieblichen und privaten Versicherungsverträge (mit Ausnahme aller gesetzlichen Sozialversicherungen), soweit sie dem Makler durch den Auftraggeber zur Kenntnis gebracht worden und nicht ausdrücklich von der Betreuung ausgeschlossen worden sind.

### 2. Leistungen des Maklers

Der Makler erfüllt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den §§ 59 ff VVG. Er legt seinem Rat regelmäßig – soweit er nicht ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist – eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde. Auswahlkriterien sind in erster Linie die gebotene Leistung, der Preis, die Sicherheit, die Verfügbarkeit, die Art und Weise der Schadensabwicklung sowie der Geschäftsprozesse der Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungsverträge.

Der Makler berücksichtigt hierbei in der Regel nur die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegenden Versicherer (Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland), die Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an andere im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren (courtagefreie Tarife). Falls der Auftraggeber dies jedoch ausdrücklich wünscht, wird hierfür im Einzelfall ein gesondertes Entgelt vereinbart.

### 3. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde wird dem Makler alle für die Vermittlung der erforderlichen Versicherung notwendigen Daten, Informationen und Unterlagen zeitnah, wahrheitsgemäß und vollständig bekannt geben. Tatsachen, die der Kunde kennt und die für die Ermittlung des Risikos oder den Abschluss der Versicherung für diesen erkennbar relevant sind, wird er dem Makler unaufgefordert mitteilen und diesen bei Änderungen dieser Verhältnisse umgehend informieren. Alle für den Versicherungsschutz relevanten Veränderungen, insbesondere Änderungen der Adresse, Änderung der Tätigkeit, Auslandsaktivitäten und Gefahrerhöhungen wird der Kunde dem umgehend und unaufgefordert mitteilen.

Soweit der Versicherungsvertrag Obliegenheiten für den Versicherungsnehmer vorsieht, ist der Kunde für die Einhaltung dieser Obliegenheiten, die Umsetzung von Schutzempfehlungen und die Einhaltung von dem Versicherer gegenüber bestehenden Fristen verantwortlich. Die Nichteinhaltung von Obliegenheiten, insbesondere die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Darstellung des Risikos und zur Zahlung der Prämie, die Nichtbeachtung von Schutzempfehlungen und die Versäumung von Fristen können zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

### 4. Vergütung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erhält der Makler eine Courtage in üblicher und von der Prämie abhängiger Höhe. Die Courtage ist von den Versicherern als Teil seiner Erwerbs-, Abschluss- und Verwaltungskosten bereits bei der Prämienkalkulation berücksichtigt worden und wird mit der Prämie bezahlt.

Weitere Kosten können jedoch entstehen, wenn z.B. ein höherer Aufwand bei der Risikoermittlung erforderlich ist, oder Verträge auf Wunsch bei Versicherern eingedeckt werden, die keine Vergütung zahlen – in jedem Fall bedarf es hierzu dann einer separaten Vereinbarung.

Sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist, können die Parteien zusätzlich vereinbaren, dass der Makler den Auftraggeber gegen gesondertes Entgelt bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen rechtlich berät.

## **5. Haftung**

Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Betrag von 6 Mio. EUR je Schadensfall begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab.

Ansprüche auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässig begangenen Pflichtverletzung verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte haben müssen. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch 5 Jahre nach Beendigung des Maklerauftrages.

Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche nach § 63 VVG handelt und eine Abweichung von den ges. Vorschriften gem. § 67 VVG ausgeschlossen ist.

## **6. Datenschutz**

Der Geschäftsverkehr bedingt den Austausch von Daten. Es wird daher die folgende Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz erteilt:

Der Auftraggeber willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten aus den Antragsunterlagen und der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Versicherungsfälle, Kündigungen, Risiko- und Vertragsänderungen) gemäß den Bestimmungen des BDSG gespeichert und verarbeitet, sowie an Versicherer bzw. Vermittler im erforderlichen Umfang übermittelt werden dürfen, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten oder Abrechnungszwecken dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personenversicherer übermittelt werden, soweit dies zur Vertragsvermittlung erforderlich ist.

## **7. Informationen zum Versicherungsmakler und der Beschwerdestelle**

Der Makler ist als zugelassener Versicherungsmakler gemäß § 34 d GewO im Vermittlerregister bei der IHK Neubrandenburg, Katharinenstraße 48, 17033 Neubrandenburg, Telefon (0395) 5597 0, Telefax (0395) 5597 510, mit der Registriernummer D-Q9XQ-YJ80Y-70 eingetragen.

Die Eintragung im Vermittlerregister kann überprüft werden beim Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Tel.: 0180-500-585-0 (14 Cent/Min. aus dem deutschem Festnetz, höchstens 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen) oder unter [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info).

Der Makler hält keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt hält kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital des Maklers.

Zuständige Beschwerdestellen für außergerichtliche Streitbeilegung sind:

- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

- Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 060222, 10052 Berlin